

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Änderung vom 16. September 2008

GS 36.0772

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1994¹ zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3

³ Als kantonale Beschwerdeinstanzen gegen Entscheide der Finanz- und Kirchendirektion über einen Erlass der direkten Bundessteuer amten der Regierungsrat als erste Instanz sowie das Kantonsgericht als zweite Instanz. Das Verfahren vor diesen Behörden richtet sich nach demjenigen für Entscheide über den Erlass der Staatssteuer.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 16. September 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 31.872, SGS 336.21